

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Sepp Dürr**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 15.01.2010

HGAA – Haftungsfreistellung

Ich frage die Staatsregierung,

1. ob es zutrifft, dass sie ehemalige Mitglieder des Vorstands von Haftung freigestellt hat?
 - 1.1 Wenn ja, warum und um wen handelt es sich?
2. Wurde eine eventuelle Haftungsfreistellung auch für noch amtierende Mitglieder des Vorstands oder ehemalige und derzeitige Mitglieder des Verwaltungsrats erteilt?
 - 2.1 Wenn ja, auf welcher Grundlage?
 - 2.2 Um wen handelt es sich?

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen
vom 19.02.2010

Zu 1. und 1.1:

Die Fragestellung wird so verstanden, dass Herr Abgeordneter Dürr mit „Haftungsfreistellung“ sog. Abgeltungs- oder Erledigungsklauseln in Aufhebungsverträgen mit ehemaligen Vorständen der BayernLB meint. Allerdings möchte ich darauf hinweisen, dass für Vorstandsangelegenheiten der Verwaltungsrat als Organ der BayernLB und nicht die Bayerische Staatsregierung zuständig ist.

Ich bitte Sie um Verständnis, dass ich in einer Stellungnahme, die veröffentlicht werden soll, aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes keine Detailangaben zum Ausscheiden von Vorständen der BayernLB machen kann. Wie in der Vergangenheit bin ich auch künftig bereit, in einer **nicht öffentlichen und geheimen Sitzung** des Haushaltsausschusses oder der Kommission zur parlamentarischen Begleitung der Krisenbewältigung bei der BayernLB die Modalitäten des Ausscheidens von Vorständen der BayernLB zu erläutern. Dies habe ich bereits in der Sitzung der Kontrollkommission am 29.01.2009 und in der Sitzung des Haushaltsausschusses am 17.12.2009 getan. Der nächste Bericht u. a. zu dieser Thematik wird in der Sitzung der Kommission zur parlamentarischen Begleitung der Krisenbewältigung bei der BayernLB am 25.02.2010 erfolgen.

Zu 2., 2.1 und 2.2:

Hinsichtlich der Haftung von Verwaltungsratsmitgliedern gilt v. a. die Satzung der BayernLB. Im Übrigen erfolgten keine Maßnahmen im Sinne der Fragestellung.